



### Inhalt:

- 6 Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 17 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Blumenberg Ost 2“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB; hier: Bekanntmachung der Aufhebung der gefassten Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB
- 7 Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ zur Errichtung einer Tagesklinik; hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- 8 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 22 „Südlich Kapellenweg“
- 9 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen des Marktes Gaimersheim (Erschließungsbeitragssatzung –EBS)
- 10 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim -Mittelschule- für das Haushaltsjahr 2019 und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 6 **Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 17 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Blumenberg Ost 2“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB; hier: Bekanntmachung der Aufhebung der gefassten Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB**

#### Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.08.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Blumenberg Ost 2“ für ein neues Wohnbaugebiet beschlossen. Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB sollte durch eine 17. Änderung der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden.

Der Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 33 vom 14.08.2015 bekannt gemacht.

Entgegen dem Grundsatzbeschluss des Stadtrats den Bodenverkehr vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zu klären, ist es nicht gelungen den notwendigen Grunderwerb zu tätigen. Die Weiterverfolgung von einschlägigen Bauleitplanungen erscheint somit nicht zielführend im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Der Stadtrat hat deshalb in der Sitzung vom 22.11.2018 die **Aufhebung** des gefassten Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 65 „Blumenberg Ost 2“ und des Beschlusses zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans **beschlossen**.

Der ehemals beabsichtigte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,93 ha mit den folgenden Grundstücken der Gemarkung Marienstein Flst.Nrn. 129, 129/1, 129/2 und 125/30 (Teilfläche). Der Umgriff kann der Anlage entnommen werden.

Die Bauleitplanverfahren wurden über den ersten, einleitenden Schritt des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses als Formulierung des Planungswillens der Stadt Eichstätt nicht weiter fortgesetzt. Zur Aufhebung der o.g. Bauleitpläne im Verfahren ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die Beschlussfassung vom 22.11.2018 ausreichend.

Die Aufhebungsbeschlüsse vom 22.11.2018 für die in der Anlage rot umrandeten Grundstücksflächen der Gemarkung Blumenberg werden hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 65 „Blumenberg Ost 2“ und parallel dazu die Aufhebung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig.

Eichstätt, den 14.01.2019  
Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister

- 7 **Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ zur Errichtung einer Tagesklinik; hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

#### Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ zur Errichtung einer Tagesklinik beschlossen. Der 2-geschossige Neubau der Tagesklinik der Psychiatrie für das Klinikum Ingolstadt am Standort Eichstätt soll im westlichen Freiflächenbereich des Klinikgeländes zwischen dem Baudenkmal „Ulmer Hof“ (dem ehem. sog. „alten Krankenhaus“, Ostenstraße 31) und dem Klinikum, Bereich der Cafeteria, errichtet werden.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 17 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.07.2014 umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 2,88 ha mit den folgenden Grundstücken der Gemarkung Eichstätt:

Flst.-Nrn. 777, 790, 791, 792, 794, 795, 795/1 und 2222/2 (Teilfläche).

Der Umgriff des Bebauungsplans sowie der von der 2. Änderung betroffenen Bereich für die Errichtung der Tagesklinik kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Durch das beschlossene Bauleitplanverfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Tagesklinik geschaffen werden.

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Eichstätt, den 10.01.2019  
Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Markt Gaimersheim**

**8 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 22 „Südlich Kapellenweg“**

Der Marktgemeinderat hat am 16.01.2019 den Bebauungsplan Nr. 22 „Südlich Kapellenweg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Südlich Kapellenweg“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gaimersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Gaimersheim  
 Andrea M i c k e l, Erste Bürgermeisterin

**9 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen des Marktes Gaimersheim (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)**

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 16.01.2019 die o.g. Satzung beschlossen. Die Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Ab dem 01.02.2019 liegt die Satzung während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Marktplatz 3 in Gaimersheim (Zimmer Nr. 13) zur Einsicht aus.

Gaimersheim, den 18.01.2019  
 A. M i c k e l, Erste Bürgermeisterin

**Schulverband Gaimersheim – Mittelschule –**

**10 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim -Mittelschule- für das Haushaltsjahr 2019 und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes**

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Gaimersheim -Mittelschule- für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes-BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Gaimersheim -Mittelschule- folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.219.542,00 EURO

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000,00 EURO ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.043.742,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 391 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.669,4169 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 20.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 mit insgesamt 391 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 51,1509 € festgesetzt.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

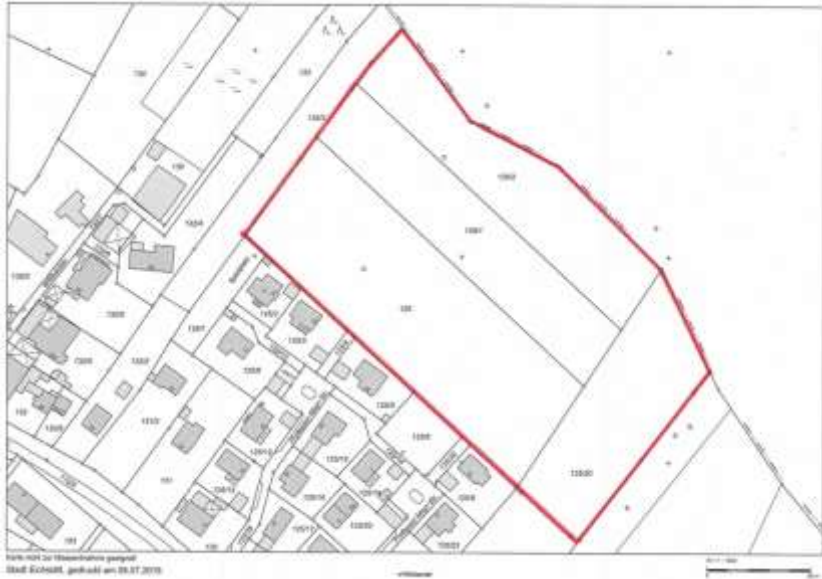
**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

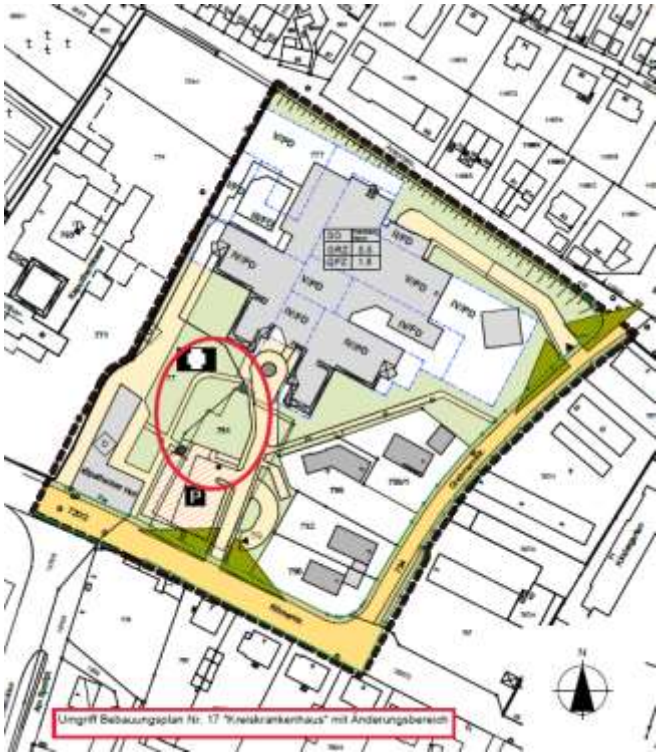
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Gaimersheim, Zimmer 3, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gaimersheim, den 18.01.2019  
 Schulverband Gaimersheim -Mittelschule-  
 Gabriele H a c k n e r, Schulverbandsvorsitzende

Anlage zu Nr. 6



Anlage zu Nr. 7



Anlage zu Nr. 8

